

Satzung

der ASBH-Stiftung

in der Fassung vom 09.11.2012

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen „ASBH-Stiftung - Stiftung der Arbeitsgemeinschaft Spina Bifida und Hydrocephalus e. V. (ASBH), Bundesverband“ und hat ihren Sitz in Dortmund. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
2. Stifterin ist die Arbeitsgemeinschaft Spina Bifida und Hydrocephalus e. V.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist es, Menschen mit Spina bifida und/oder Hydrocephalus sowie den mit ihnen in einer Wohn- und Lebensgemeinschaft Verbundenen eine selbstbestimmte und menschenwürdige Gestaltung des Lebens zu ermöglichen und die Situation von Menschen dieses Personenkreises in den besonderen Belangen ihres Lebens zu fördern und zu verbessern, Maßnahmen zur entsprechenden Unterstützung dieses Personenkreises sowie die Selbsthilfe zugunsten dieses Personenkreises zu stärken und die Arbeit im Sinne der satzungsgemäßen Zielsetzungen des Bundesverbandes "Arbeitsgemeinschaft Spina Bifida und Hydrocephalus" voranzubringen, insbesondere auch durch die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, einschließlich des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die selbstlose Unterstützung des Personenkreises, der infolge von Spina bifida und/oder Hydrocephalus auf Begleitung und Hilfe anderer angewiesen ist..

Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie zur Förderung mildtätiger Zwecke für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Soweit die Stiftung nicht im Wege der institutionelle Förderung tätig wird, verwirklicht sie ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1, Satz 2 AO.

3. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch ideelle und finanzielle Förderung
 - a) der Zusammenarbeit zwischen unmittelbar und mittelbar Betroffenen zum gemeinsamen Handeln und zur gemeinsamen Bewältigung der besonderen Lebenssituation als Selbsthilfe- und Solidargemeinschaft;
 - b) des Erfahrungsaustausches, der Forschung und der wissenschaftlichen Arbeit im medizinisch - therapeutischen und pädagogischen Bereich, der Schaffung, Erhaltung und Verbesserung von medizinisch - therapeutischen Einrichtungen und der Verbesserung der Gesundheitsfür-, -vor - und -nachsorge;
 - c) der beruflichen und sozialen Rehabilitation insbesondere durch die Schaffung, Erhaltung und Verbesserung von Angeboten für eine angemessene und verbesserte Lebensgestaltung in den Bereichen Schule, Ausbildung und Beruf, Wohnen und Arbeiten, Selbstständigkeit und Unabhängigkeit, Freizeit, Erholung, Aktivierung und Sport sowie von Maßnahmen zur Betreuung von schwachen und zur Entlastung der pflegenden Personen;

- d) der Vertretung der besonderen Interessen des Personenkreises nach Absatz 2 gegenüber gesetzgebenden Organen, Behörden, Institutionen, in den Medien und in der Öffentlichkeit sowie gegenüber allen, die den besonderen Interessen und der Menschenwürde des genannten Personenkreises entgegenstehen;
 - e) der konzeptionellen Entwicklung, Schaffung und Unterhaltung von Beratungs-, Informations- und Förderstellen und von sonstigen neuen Konzepten zur Unterstützung des genannten Personenkreises;
 - f) der Fort- und Weiterbildungsangebote, der Verbreitung von Kenntnissen über Spina Bifida und/oder Hydrocephalus, der Information und Beratung in Wort, Ton und Bild.
4. Die Stiftung entscheidet nach ihren sachlichen und finanziellen Möglichkeiten frei darüber, welche Fördermaßnahmen verwirklicht werden. Die Stiftung ist nicht verpflichtet, ihre in Absatz 2 genannten Zwecke jederzeit und gegeneinander ausgewogen zu verfolgen. Es ist der Stiftung auch nicht verwehrt, in Einzelfällen und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten weitere gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Absatz 2 AO zu verfolgen, die im Zusammenhang mit der in Absatz 2 und 3 zum Ausdruck gebrachten Zielrichtung der Stiftung stehen. Sofern diese zusätzlichen Zweckbereiche dauerhaft verwirklicht werden sollen, kann der Satzungszweck entsprechend ergänzt werden.

§ 3 Selbstlosigkeit/Ausschließlichkeit

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Stiftungsmittel dürfen nur für strukturelle und nachhaltige Verbesserungen und Projekte im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Das Anfangsvermögen der Stiftung besteht aus der Erbschaft „Amalie Werkmeister“.
2. Die Höhe des Anfangsvermögens der Stiftung ergibt sich aus dem vereinbarten Stiftungsgeschäft.
3. Es besteht die Möglichkeit der Zustiftung.
4. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 5 Stiftungsmittel

1. Die zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlichen Mittel werden aufgebracht aus:
 - a) den Erträgen des Stiftungsvermögens;
 - b) Zuschüssen der öffentlichen Hand;
 - c) freiwilligen Zuwendungen, Spenden, Vermächtnissen, soweit sie von Zuwendern nicht ausdrücklich zur

Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

2. Bei der Beschaffung von Mitteln dürfen Methoden, die dem Ansehen der Stiftung schaden, nicht angewendet werden.
3. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig zu erfüllen. Freie Rücklagen können im Rahmen des jeweils steuerrechtlich Zulässigen gebildet werden.

§ 6 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftungssatzung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsvorstand;
2. das Stiftungskuratorium

§ 8 Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus sechs Personen. Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsvorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
2. Drei Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden durch den Vorstand der Stifterin aus dem Kreis der Arbeitsgemeinschaft Spina Bifida und Hydrocephalus e. V. berufen. Drei weitere Mitglieder beruft das Stiftungskuratorium. Verzichtet die Stifterin oder das Stiftungskuratorium auf die Berufung oder scheiden weitere Mitglieder aus, ergänzt sich der Stiftungsvorstand selbst auf die satzungsgemäße Zahl von sechs Mitgliedern.
3. Der Stiftungsvorstand kommt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zu Beratungen zusammen. Darüber hinaus können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Beschlüsse sind zu protokollieren.
4. Der Stiftungsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder.
5. Der Stiftungsvorstand bestimmt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.
6. Die/Der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsvorstands kommen bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zu Beratungen zusammen. Darüber hinaus können Beschlüsse gemeinsam im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

1. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden gemeinsam mit ihrem/seinem stellvertretenden

Vorsitzenden. Bei Verhinderung einer/eines der beiden handelt die/der Vorsitzenden bzw. die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

2. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht Aufgabe eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin ist. Hierbei kann es sich auch um eine juristische Person handeln.
 - b) Die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens sowie der sonstigen Stiftungsmittel.
 - c) Die Beschlussfassung im Rahmen der § 13 und 14.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen.

§ 10 Geschäftsstelle

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsstelle einrichten und Personal nach Maßgabe des Stellenplans gegen angemessene Vergütung anstellen, soweit die Tätigkeiten einen besonderen Arbeitseinsatz fordern. Darüber hinaus kann er Geschäftsführungsaufgaben auf einen externen Geschäftsführer übertragen. Hierbei kann es sich sowohl um eine natürliche als auch um eine juristische Person handeln. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Geschäftsführung verbleibt beim Vorstand.

§ 11 Stiftungskuratorium

1. Das Stiftungskuratorium besteht aus mindestens drei und höchstens zwölf Mitgliedern, die erstmalig die Stifterin beruft; danach kann sich das Stiftungskuratorium bei Bedarf bis zur Höchstzahl der Mitglieder ergänzen.
2. Die Mitglieder des Stiftungskuratoriums dürfen weder gleichzeitig Funktionen in Gremien oder Gesellschaften der Stifterin innehaben noch Mitglieder in anderen Gremien der Stiftung sein.
3. Die/Der Vorsitzende des Stiftungskuratoriums und deren/dessen Vertreter/in werden für vier Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder des Stiftungskuratoriums gewählt.
4. Die Mitglieder des Stiftungskuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen.
5. Die Mitgliedschaft im Stiftungskuratorium endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Über einen Ausschluss entscheiden in einer gemeinsamen Sitzung Stiftungskuratorium und Stiftungsvorstand. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss einer jeweils Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Kuratoriums und des Stiftungsvorstands.(

§ 12 Rechte und Pflichten des Stiftungskuratoriums

1. Aufgabe des Stiftungskuratoriums ist

- a) die Wahl von drei Mitgliedern des Stiftungsvorstandes;
 - b) die Prüfung des Finanzberichts der Stiftung;
 - c) die Entlastung des Stiftungsvorstandes;
 - d) die Beratung des Stiftungsvorstandes bei wesentlichen Fragen zur Erfüllung des Stiftungszwecks;
 - e) die Abgabe von Empfehlungen für die Weiterentwicklung der Stiftungsarbeit, insbesondere der Öffentlichkeitsarbeit und der Erschließung von Geldern zur Stärkung der Stiftung.
2. Das Stiftungskuratorium tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Darüber hinaus können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Beschlüsse sind zu protokollieren.
 3. Die Einladung erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Stiftungskuratoriums, im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch die stellvertretende/n Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung.
 4. Das Stiftungskuratorium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Mehrheit der Kuratoriumsmitglieder anwesend sind, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende.
 5. Das Stiftungskuratorium fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Kuratoriumsmitglieder.
 6. Über die Sitzung des Stiftungskuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von der/dem Verfasser/in der Niederschrift sowie von der/dem Vorsitzenden oder von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums zu unterzeichnen und den übrigen Mitgliedern des Kuratoriums und dem Stiftungsvorstand zur Kenntnis zu geben.

§ 13 Satzungsänderung

1. Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Stiftungsvorstand und Kuratorium gemeinsam den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils 2/3 der Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungskuratoriums. Der neue oder geänderte Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
2. Über sonstige Satzungsänderungen beschließt der Stiftungsvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14 Auflösung der Stiftung

Stiftungsvorstand und Stiftungskuratorium können gemeinsam mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen, und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 13 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt.

§15 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Arbeitsgemeinschaft Spina Bifida und Hydrocephalus e.V., sofern diese weiterhin eine juristische Person des

öffentlichen Rechts und eine steuerbegünstigte Körperschaft darstellt, oder an eine entsprechende Rechtsnachfolgerin. Das Vermögen ist treuhänderisch und nachhaltig im Sinne dieser Satzung zu verwenden. Bestehen weder die ASBH e.V. oder eine Rechtsnachfolgerin, entscheiden Stiftungsvorstand und Stiftungskuratorium gemeinsam mit je Zweidrittelmehrheit über die Weitergabe des Stiftungsvermögens an eine andere gemeinnützige juristische Organisation oder eine steuerbegünstigte Körperschaft des öffentlichen Rechts, die bereit ist, das Vermögen treuhänderisch im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 16 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflicht sind Beschlüsse bei Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 17 Stiftungsaufsichtsbehörde

1. Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Arnsberg. Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.
2. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.
3. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht in Kraft.

Dortmund, den 09. November 2012

Der Stiftungsrat

Unterschriften:
Dr. August Ermert
Vorsitzender des Stiftungsrates

Margitta Heise
Stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrates